

S. 127 / Nr. 31 Verfahren (d)

BGE 78 IV 127

31. Urteil des Kassationshofes vom 3. Mai 1952 i. S. Perren gegen Julen und Mitbeschuldigte und Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis.

Seite: 127

Regeste:

Art. 269 Abs. 1 BStP. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisprechendes Urteil ist nicht einzutreten, wenn die Verfolgung verjährt ist.

Art. 269 al. 1 PPF. Lorsque l'action pénale est prescrite, un juge. ment libératoire n'est pas susceptible de pourvoi en nullité.

Art. 269 cp. 1 PPF. Se l'azione penale è prescritta, la sentenza di assoluzione non può essere impugnata col ricorso per cassazione.

A. - Am 1. April 1950 wurde der Bevölkerung von Zermatt die mit Hilfe von Matrizen vervielfältigte Verwaltungsrechnung der Gemeinde für das Jahr 1949 zugestellt. Wegen Ausführungen, die darin enthalten sind, reichte Alfred Perren gegen die Mitglieder des Gemeinderates am 13. April 1950 Strafklage wegen Ehrverletzung ein und beantragte vor dem erstinstanzlichen Richter Bestrafung der Beklagten, deren Verurteilung zu Fr. 2000.- Schadenersatz und Genugtuung und Veröffentlichung des Urteils.

B. - Der Instruktionsrichter des Bezirkes Visp sprach die Beklagten frei und wies die übrigen Begehren des Klägers ab.

Das Kantonsgericht des Wallis, an das Perren Berufung einlegte, bestätigte dieses Urteil am 5. Februar 1952. Es ging davon aus, die Voraussetzungen für die Zulassung des von den Beklagten angebotenen Wahrheitsbeweises seien erfüllt. Ob dieser Beweis erbracht sei, könne nicht abschliessend beurteilt werden. Das sei aber nicht nötig, denn gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB, dessen revidierte

Seite: 128

Fassung als mildere Bestimmung angewendet werden müsse, sei der Beschuldigte schon dann nicht strafbar, wenn er beweise, dass er ernsthafte Gründe hatte, seine Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten. Diesen Beweis hätten die Beklagten erbracht.

C. - Perren führt Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 26 ff. BStP. Er beantragt, das Urteil des Kassationsgerichts sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie die Beklagten wegen Verleumdung und übler Nachrede bestrafe, sie unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung einer Genugtuungs- und Schadenersatzsumme von Fr. 2000.- an den Kläger verurteile und die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten der Beklagten anordne.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Wenn das angefochtene Urteil, wie der Beschwerdeführer geltend macht, eidgenössisches Recht verletzte und aufgehoben werden müsste, könnte das neue Verfahren vor dem Kassationsgericht nicht zur Verurteilung der Beklagten führen, denn die Strafverfolgung dürfte wegen Verjährung nicht fortgesetzt werden. Die Verwaltungsrechnung der Gemeinde Zermatt für 1949 ist als Druckschrift im Sinne des Art. 27 StGB verbreitet worden; diese Bestimmung gilt nicht nur, wenn eine Schrift mit den maschinellen Einrichtungen einer Buchdruckerei hergestellt, sondern auch, wenn sie auf einem anderen die Herstellung in einer grossen Anzahl von Exemplaren erlaubenden Wege vervielfältigt worden ist, insbesondere mit Hilfe einer mit der Schreibmaschine bearbeiteten Matrize (BGE 74 IV 130). Auch erschöpfen sich die Verleumdung und die üble Nachrede, die der Beschwerdeführer den Beklagten vorwirft, in dem Presseerzeugnis. Nach Art. 27 Ziff. 6 StGB in der Fassung vom 21. Dezember 1937 verjäherte daher die Strafverfolgung in einem Jahre seit der Veröffentlichung der Druckschrift und gemäss Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB trotz aller Unterbrechungen der Frist

Seite: 129

auf jeden Fall mit Ablauf von zwei Jahren, also am 31. März 1952.

Durch Abänderung der Art. 27 und 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950, in Kraft seit 5. Januar 1951, ist freilich die ordentliche Verjährungsfrist auch für die mit der Druckerpresse begangenen Ehrverletzungen auf zwei Jahre und die absolute Verjährungsfrist auf vier Jahre verlängert worden (vgl. Art. 178 StGB). Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, verjährt jedoch die unter altem Recht begangene Tat nach altem Recht, wenn dieses milder ist als das neue (vgl. Art. 337 StGB; BGE 77 IV 206). Diese Ordnung greift auch im vorliegenden Falle

Platz. Dass die Vorinstanz den Freispruch der Beklagten unter Berufung auf neues Recht (rev. Art. 173 Ziff. 2 StGB) begründet hat und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine unter altem Recht begangene Tat nur entweder vollständig nach altem oder vollständig nach neuem Recht (wenn dieses milder ist, Art. 2 Abs. 2 StGB) beurteilt werden darf, nie teilweise nach der einen und teilweise nach der anderen Rechtsordnung (BGE 68 IV 129), ändert nichts. Wenn das angefochtene Urteil entsprechend dem Antrage des Beschwerdeführers aufgehoben würde, wäre die Frage gegenstandslos, ob die Tat materiell nach altem oder nach neuem Recht beurteilt werden müsste, wenn die Strafverfolgung nicht verjährt wäre. Wenn der Richter, wie es nach obigen Erwägungen nicht anderes sein könnte, die Strafverfolgung auf Grund des alten Rechts als verjährt erklärte, wäre somit das neue Urteil vollständig auf Grund alten Rechts gefällt, widerspräche also der in BGE 68 IV 129 veröffentlichten Rechtsprechung nicht.

Dem Beschwerdeführer fehlt somit ein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse an der Beschwerde. Das Verfahren könnte, selbst wenn diese begründet wäre, nicht zur Verurteilung der Beklagten führen, sondern nur entweder - je nach der Ordnung des kantonalen Prozessrechts (BGE 72 IV 47) zum Freispruch wegen Verjährung

Seite: 130

oder zur Einstellung des Verfahrens aus dem gleichen Grunde. Nach ständiger Rechtsprechung des Kassationshofes kann daher auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten werden. Dass die Aufhebung des angefochtenen Urteils für den Beschwerdeführer unter Umständen mit Rücksicht auf die Erwägungen noch Genugtuungscharakter haben könnte, vermag die Beschwerde nicht zu rechtfertigen diese Bedeutung der Entscheidung läge ausserhalb des gesetzlichen Zweckes der Nichtigkeitsbeschwerde, die nur gegeben ist, um ein im Ergebnis, nicht auch ein bloss in den Erwägungen gegen eidgenössisches Recht verstossendes Urteil aufzuheben (BGE 75 IV 180, 77 IV 61 und dort zitierte Urteile). Da die Verjährung jede weitere Strafverfolgung ausschliesst, brauchen sich zudem die Beklagten auf ein mit dieser zusammenhängendes gerichtliches Verfahren überhaupt nicht mehr einzulassen, auch nicht als Beschwerdegegner auf eine Nichtigkeitsbeschwerde. Dass bei Erlass des angefochtenen Urteils und Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde die Verfolgung noch nicht verjährt war, ist unerheblich. Wohl hat der Kassationshof in BGE 73 IV 14 ausgeführt, dass die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde zwar die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, nicht aber dessen Vollstreckbarkeit hemme und dass daher die Vollstreckungsverjährung die Verfolgungsverjährung mit der Ausfällung des kantonalen Urteils ablöse. Allein das wurde gesagt in bezug auf Urteile, welche Strafen aussprechen, die zu vollstrecken sind. Anders verhält es sich bei einem freisprechenden Urteil. Ein solches bringt keine Vollstreckungsverjährung in Gang. Der Kläger versucht mit dem Antrag auf Bestrafung eines Freigesprochenen die Strafverfolgung, die bisher zu keinem Erfolg geführt hat, fortzusetzen. Das ist, nachdem seit der Veröffentlichung der Druckschrift mehr als zwei Jahre verstrichen sind, nicht mehr möglich.

2.- Da die Beschwerde im Strafpunkt nicht gutgeheissen wird, kann auf sie auch im Zivilpunkt nicht eingetreten

Seite: 131

werden der Streitwert der Zivilforderung beträgt weniger als Fr. 4000.- (Art. 277quater Abs. 2, Art. 271 Abs. 2 BStP).

Demnach erkennt der Kassationshof .

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten